

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule München			
Ggf. Standort				
Studiengang	Technische Redaktion und Kommunikation			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering / B.Eng.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	Double Degree	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Ca. 74			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester	54 (seit 2014 bis SS 2019)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Jahr	24 (mit Studienbeginn zwischen Wintersemester 2011/12 und Sommersemester 2014)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	17. April 2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule München ist eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland. Sie ist eine technisch geprägte Voll-HAW; ihre Besonderheit sind ihre Größe und ihre Vielfalt, eine ausgeprägte unternehmerische Affinität sowie der Standort im Zentrum einer der wirtschaftsstärksten Regionen Europas. Die Hochschule hat den Anspruch, in Lehre, Forschung und Wirtschaft qualitativ der Spitzengruppe der deutschen Hochschulen für angewandte Wissenschaften anzugehören. Dafür werden exzellente und auf dem Arbeitsmarkt begehrte AbsolventInnen ausgebildet, hochaktuelle praxisrelevante Forschungsergebnisse erzielt und Impulse für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung gegeben.

Der Studiengang „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) ist an der Fakultät 05 Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik angesiedelt. Es ist keine spezifische Zielgruppe definiert. Der Studiengang bereitet die Studierenden auf die Anforderungen an die Tätigkeiten Technischer Redakteurinnen und Redakteure vor. Die Studierenden sollen in folgenden Themenfeldern ausgebildet werden:

- Mechanik, Konstruktion, Produktlebenszyklus und Softwareentwicklung/Informatik
- Einsatz von (Multimedia-)Werkzeugen für die Erstellung von Illustrationen, Videos oder Animationen
- Informationsmanagement (auch im Kontext interdisziplinärer und internationaler Zusammenarbeit)
- Unternehmenskommunikation/Public Relations, Linguistik, Visualisierung, technisches Schreiben
- Projekt- und Prozessmanagement

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt darf der begutachtete Studiengang wohl mit guten Gründen als besonders positives Beispiel, in einigen Aspekten sogar als mustergültige Umsetzung, der zu realisierenden Qualität für die Hochschullehre in grundständigen Bachelorstudiengängen an HAWs bezeichnet werden. Studienerfolg der Alumni und ihre ersten beruflichen Erfahrungen stützen diesen positiven Eindruck. Der vorliegende Studiengang macht einen soliden und stimmigen Eindruck.

Der Studiengang ist an Qualifikationszielen orientiert, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. die wissenschaftliche Befähigung zu erlangen, ein Masterstudium aufzunehmen.

Die Ziele des Studiengangs sind insgesamt angemessen und können mit dem vorliegenden Curriculum erreicht werden. Der Berufsfeldbezug ist umfassend durch Projektarbeiten und Praktika gegeben. Die neben dem zu erwerbenden Fachwissen beschriebenen Kompetenzen sind transparent dargestellt.

Das Kollegium besetzt ein überzeugendes Spektrum einschlägig relevanter Fach- und Lehrkompetenzen und stellt sicherlich die große Stärke dieses Studienangebots dar. Von Seite der Studierenden gab es wenig Kritikpunkte. Eine große Stärke des Studiengangs ist die gute Vorbereitung auf die spätere Tätigkeit, die curricularen Inhalte können gut in die berufliche Praxis integriert werden. Als Schwächen ließen sich leichte Engpässe HAW-typisch im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter und wohl ebenso standorttypisch eine hochschulweite Raumknappheit benennen.

Die Empfehlungen der letzten Begutachtung sind zumindest nach Auskunft der Studierenden spätestens mit der Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung vom August 2018 vollständig umgesetzt worden. Lediglich der internationalen Ausrichtung könnte noch immer deutlicher Rechnung getragen werden.

Besonders positive Beispiele für eine hochwertige Lehre stellen sicherlich die interaktiven Lehrformen der professoralen Veranstaltungen dar. Mit dem großen Augenmerk auf diese besonders zeit- und ressourcenintensiven Schwerpunktveranstaltungen gelingt es den Professorinnen und Professoren wirkliche Leuchtturmveranstaltungen mit nachhaltig positiven Lernerfahrungen für die Studierenden anzubieten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick2

Kurzprofil des Studiengangs3

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums4

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....7

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)7

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....7

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)7

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)8

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)8

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)9

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....10

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)10

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien11

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung11

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien12

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....12

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)13

2.2.1 Curriculum13

2.2.2 Mobilität16

2.2.3 Personelle Ausstattung17

2.2.4 Ressourcenausstattung18

2.2.5 Prüfungssystem19

2.2.6 Studierbarkeit.....20

2.2.7 Besonderer Profilanpruch21

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)22

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen 23

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen23

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....23

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....26

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)27

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....27

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)27

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)27

III Begutachtungsverfahren.....28

1 Allgemeine Hinweise28

2 Rechtliche Grundlagen.....28

3 Gutachtergruppe28

IV Datenblatt.....28

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung28

2	Daten zur Akkreditierung.....	29
Glossar		30
Anhang		31



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) umfasst gemäß der Anlage „Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Technische Redaktion und Kommunikation (englische Bezeichnung: Technical Writing/Technical Communication) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ zur Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt gemäß dieser Anlage 7 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten (vgl. § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) sind Fachhochschulreife, Hochschulreife oder vergleichbare ausländische Voraussetzungen. Darüber hinaus muss gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung vor Studienbeginn ein mindestens sechswöchiges zusammenhängendes Vorpraktikum in einem technischen Betrieb nachgewiesen werden (StudienbewerberInnen der Fach- und Berufsoberschulen, Ausrichtung Technik, sind hiervor ausgenommen). In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum bis zu 12 Monate nach Studienbeginn nachgeholt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der SPO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 verwendet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie mit zwei Ausnahmen innerhalb eines Semesters vermittelt werden. Eins dieser Module

umfasst zwei voneinander unabhängige allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer, die aus dem Angebot der Fakultät 13 Studium Generale und Interdisziplinäre Studien gewählt werden können. Das Modul Bachelorseminar erstreckt sich auf die Semester 6 und 7.

Die Beschreibung eines jeden Moduls im Modulhandbuch enthält folgende Informationen: Lernziele, Inhalte, Angaben über die Verantwortlichkeit, Moduldauer, Angebotsturnus, vergebene ECTS-Punkte, Sprache, Modulbestandteile, Studien- und Prüfungsleistungen, Art der Lehrveranstaltung, Voraussetzungen für die Teilnahme und Lehrmethoden. Der studentische Gesamtarbeitsaufwand für die jeweiligen Module wird angegeben. Angaben über die Verwendbarkeit der Module sind vorhanden.

Gemäß § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wird die relative ECTS-Note im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) werden pro Modul i.d.R. 5 ECTS-Punkte erworben. Eine Ausnahme bildet das Bachelorseminar mit 3 ECTS-Punkten. Für das Praxissemester werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit ist mit 12 ECTS-Punkten bemessen.

Es werden gemäß Studienplan 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Laut § 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München werden pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung haben sich keine besonderen Schwerpunkte ergeben.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist es „Ziel des Bachelorstudiums (...), die Studierenden zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Technischen Redaktion und Kommunikation zu befähigen.“ Im Diploma Supplement wird weiter ausgeführt: „Der Studiengang vermittelt die grundlegenden Kenntnisse der technischen Redaktion und Kommunikation sowie deren interdisziplinären Aspekte. Das Studium setzt auf wissenschaftlichen Prinzipien und Methoden auf und vermittelt sowohl technisches Verständnis als auch Methodenwissen. Diese erlauben es den AbsolventInnen, hochwertige nutzerorientierte Informationsprodukte zu erstellen. Projektarbeit, Teamarbeit und Interdisziplinarität erfordern ein hohes Maß an Softskills.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert, wenn auch in der Studien- und Prüfungsordnung sehr knapp.

Im Zentrum des Studiengangs stehen die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen. Der Studiengang ist so konzipiert, dass die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz und Anwendung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität mit dem vermittelten Abschlussniveau stimmig sind. Im Curriculum ist die Ausgestaltung der Module bzw. Modulgruppen im Hinblick auf die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau kompetenzorientiert. Dazu erwerben die Studierenden zunächst ein grundlegendes Wissen und Verständnis über die jeweiligen Teildisziplinen. Das erworbene Wissen und Verständnis setzen sie dann in die Praxis um. Dies geschieht zum einen im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen, zum anderen in den Projekten.

Zu den Qualifikationszielen gehört auch, dass die Absolventinnen und Absolventen ein persönliches Selbstverständnis entwickeln und in der Lage sind, die gesellschaftlichen und ethischen Implikationen ihres Handelns zu erkennen und kritisch zu reflektieren.

Ebenso gehört es zu den Qualifikationszielen, dass die Absolventinnen und Absolventen ihr erworbenes theoretisches und praktisches Wissen im Berufsalltag anwenden, Probleme aus dem Bereich der Industrie lösen und die für den Berufsalltag erforderlichen IT-Kompetenzen erwerben und vertiefen.

Eines der überfachlichen Qualifikationsziele ist die Fähigkeit, ein persönliches Selbstverständnis zu entwickeln und die gesellschaftlichen und ethischen Implikationen ihres Handelns zu erkennen und zu reflektieren.

Das Ziel des Studiengangs ist es somit, die Absolventinnen und Absolventen auf das Arbeitsfeld der Technischen Kommunikation vorzubereiten. Dies geschieht zum einen durch die Vermittlung natur- und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse und zum anderen eines fundierten Wissens über mediale Produkte und Technologien.

Die definierten Arbeits- und Berufsfelder erscheinen durchaus schlüssig, die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet.

Es wurden Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen festgelegt (gemäß Lissabon-Konvention). Der Studiengang erfüllt damit vollständig die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum setzt sich aus insgesamt 39 Modulen zusammen. In den Semestern 1-4 und 6-7 sind von den Studierenden jeweils sechs Module pro Semester zu belegen, im fünften Semester ist ein 18-wöchiges Pflichtpraktikum mit einem Praxisseminar vorgesehen. Im sechsten und siebten Semester können Studierende aus Wahlpflichtmodulen und allgemeinen Wahlpflichtfächern individuelle Studienschwerpunkte bilden. Die Bachelorarbeit wird, begleitet von einem Bachelorseminar, im siebten Semester angefertigt.

Um den Studiengang an neue Entwicklungen, Anforderungen und Technologien anzupassen, wurden nach Angaben der Hochschule die Studieninhalte leicht überarbeitet bzw. modernisiert, wobei die Qualifikationsziele unverändert blieben. Ab Wintersemester 2018/19 trat eine zweite SPO in Kraft, die auch an die neue ASPO angepasst wurde. Wesentliche Neuerungen dieser Überarbeitung sind:

- Fokussierung der Technikkomponente in den weniger technisch-orientierten Lehrveranstaltungen wie z. B. Videoproduktion, Textproduktion oder Projekte (alle Semester)
- Zusammenlegung in einem Modul und Straffung von verwandten Lehrinhalten wie z. B. Wahrnehmungspsychologie und Visuelles Gestalten (1. Semester), Technische Dokumentation Prozesse, Produkte und Methoden (2. Semester) oder E-Learning und (Medien-)Didaktik (3. Semester)
- Verpflichtendes Angebot einer weiteren Lehrveranstaltung auf Englisch (4. Semester; nach alter SPO lediglich Wahlpflichtfach)
- Aufteilung des Bachelorseminars auf Semester 6 und 7, um die Studierenden noch besser auf das wissenschaftliche Arbeiten/Erstellen der Bachelorarbeit vorbereiten zu können
- Größere Flexibilisierung der Semester 6 und 7 durch Aufteilung der Wahlpflichtmodule auf zwei anstelle vormals 1 Semester
- Konzeption einer Einführungsveranstaltung im 1. Semester

Ein Schwerpunkt der Modulbildung besteht nach Angaben der Hochschule aus naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Themen, den zweiten Schwerpunkt bilden Fächer zu Themen wie Kommunikation und Medien. Der Studiengang besteht thematisch aus fünf Modulgruppen: 1. Technik und IT, 2. Kommunikation, 3. Medien, 4. Praxis und Projekt sowie 5. Wissenschaft, wobei Technik und IT einerseits und Kommunikation andererseits besonders umfassend in Modulen vertreten sind.

Im ersten Semester belegen die Studierenden aktuell die Module „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Kommunikations- und Informationstechnologie“, Einführung in die Technikkommunikation“, Fachsprachen Technik“, „Visuelles gestalten“ sowie „Systeme I“. Im zweiten Semester folgen die Module „Mechanik und Konstruktion“, „Einführung in die Softwareentwicklung“, „Technische Dokumentation I“, „Sprachwissenschaft“, „Bildproduktion“ und „Projekt I“. Das dritte Semester beinhaltet die Module „Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik“, „Public Relations“, „Videoproduktion“, „Projekt II“ und „BWL und Recht“. Für das vierte Semester sind die Module „Informatik“, „Produktlebenszyklus“, „technische Dokumentation II“, „Journalistische Textproduktion“, „Computerbasiertes lernen“ und „Projekt III“ vorgesehen. Es schließt sich das fünfte Semester – das praktische Studiensemester – mit den Modulen „Praktikum“ und „Praxisseminar“ an. Im sechsten Semester belegen die Studierenden vier Wahlpflichtmodule sowie ein „Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I“, das „Bachelorseminar I“

und die „Technikspezialisierung“. Sie schließen das Studium im siebten Semester mit zwei Wahlpflichtmodulen sowie den Modulen „Informationsmanagement“, „Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II“, „Bachelorseminar II“ und „Bachelorarbeit“ ab.

Zu den Lehrformen zählen seminaristischer Unterricht (Dozentenvorträge, Diskussionen, gemeinsame Lektüre und selbständiges Arbeiten), Übung, Seminar, Projekt und Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum orientiert sich an den Anforderungen an die Tätigkeit des Technischen Redakteurs. Der Aufbau des Studienganges ist strukturell stimmig hinsichtlich der Umsetzung der angestrebten Studiengangsziele. Die Einordnung der Module in die jeweiligen Fachsemester erscheint durchweg sinnvoll.

Es werden fünf verschiedene Lehrveranstaltungsarten angewendet. Dies sind neben den Übungen und dem seminaristischen Unterricht die Seminare – hier in der Form des Praxisseminars im 5. Semester und des Bachelorseminars im 6./7. Semester – und eine externe Exkursion. Damit ist eine ausreichende Varianz an Lehrformen vorhanden.

Im Selbststudium gibt es einen Methoden-Mix aus Online-Arbeitseinheiten unter Einbeziehung eines E-Learning-Portals, selbständig durchzuführenden Übungen und wissenschaftlichem Selbststudium. Die gewählten didaktischen Mittel und Methoden sind durchaus geeignet, die Ausbildung berufsadäquater Handlungskompetenzen bei den Studierenden zu gewährleisten.

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module tragen zur Gesamtkompetenz der Absolventinnen und Absolventen bei. Die Inhalte und Kompetenzen (Fachwissen, fachübergreifendes Wissen, fachliche, methodische und generische Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen in den einzelnen Modulen) sind vollständig angemessen in Bezug auf den Bachelorabschluss. Auch aktuelle Forschungsthemen werden im Studiengang reflektiert.

Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Studiengangsmodule für sich führen zur Erreichung der Studiengangsziele. Damit ist das Konzept durchaus transparent und studierbar.

Zusätzlich zu den Modulen wird das betriebliche Praktikum mit 25 ECTS und das Praxisseminar mit 5 ECTS-Punkten in Anrechnung gebracht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im sechsten oder siebten Semester können Studierende ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolvieren. Das sechste Semester bietet sich für das Absolvieren der Wahlpflichtmodule an einem anderen Standort an, im siebten Semester kann auch die Abschlussarbeit an einer ausländischen Hochschule verfasst werden. Studierende können zudem ihr Praxissemester bei einem Unternehmen im Ausland absolvieren.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sind in § 4 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kriterien zur Förderung der studentischen Mobilität sind erfüllt. Die Hochschule besitzt entsprechende Beratungsstellen, wie z. B. das International Office und einen Auslandsbeauftragten der Fakultät. Die zur Planung eines Auslandsaufenthalts nützlichen Beratungsangebote sind den Studierenden hinreichend bekannt und werden genutzt. Positiv ist hervorzuheben, dass sich das International Office in Lehrveranstaltungen präsentiert und somit die Möglichkeit, ein Semester im Ausland zu verbringen, aktiv beworben wird. Das von der Hochschule präferierte Zeitfenster (5., 6. oder 7. Studiensemester) ist curricular stimmig. Durch im Voraus abgestimmte Learning Agreements können Auslandsaufenthalte gut planbar anrechenbar konzipiert werden. Programme mit Partnerhochschulen wie die Polytechnische Universität Bukarest sind etabliert und den Studierenden bekannt.

Die notwendigen Rahmenbedingungen zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes während des Studiums, der sich nicht studienzeitverlängernd auswirkt, sind seitens der Hochschule gegeben. Zwar realisieren in absoluten Zahlen nur wenige Studierende des Studiengangs einen Auslandsaufenthalt, jedoch bietet die Hochschule genügend Informations- und Beratungsangebote und bewirbt die Möglichkeit auch proaktiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) sind nach Angaben der Hochschule aktuell fünf Professorinnen bzw. Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (Laboringenieur) und eine Assistentin beschäftigt; die Schaffung einer sechsten Professur für Informationstechnologie ist in Vorbereitung. Bei Neuberufungen wird besonderer Wert auf didaktische Erfahrungen und Fähigkeiten gelegt. Neuberufungen basieren auf den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes. Unterstützt werden die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren von Lehrbeauftragten aus der Berufspraxis, die Experten für die jeweiligen Themengebiete sind. In der Regel sind neu zu bestellende Lehrbeauftragte im Vorhinein in der Fakultät fachlich und persönlich bekannt. Darüber hinaus werden internationale Lehrkräfte zu Gastdozenturen eingeladen. Sowohl hauptamtliche Professorinnen und Professoren als auch Lehrbeauftragte werden nach Angaben der Hochschule regelmäßig evaluiert. Bei Letzteren beeinflusst die Bewertung die Fortführung der Lehraufträge.

Neuberufungen basieren auf den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Schaffung einer sechsten Professur für Informationstechnologie ist in Vorbereitung. Damit vervollständigt sich das professorale Kollegium des Studiengangs und kann zusammen mit 21 Lehrbeauftragten als gut bis sehr gut eingestuft werden. Bemerkenswert gering bleibt mit nur einer Stelle allerdings die Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiter. Dies mag HAW-spezifisch sein, hier könnte eine leichte Aufstockung allerdings viel bewirken. Ein Personalhandbuch lag der Gutachtergruppe vor.

Nach Auskunft der Hochschule werden verschiedene Möglichkeiten zur Personalentwicklung und -qualifizierung angeboten. Am Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) belegen neuberufene Professorinnen und Professoren mindestens zwei Kurse. Weitere Didaktik- und Weiterbildungskurse werden von den Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten nach Bedarf gewählt. Das Team des E-Learning-Centers unterstützt Lehrende aller Fakultäten ihre Lehrveranstaltungen mit E-Learning-Elementen anzureichern und seit 2014 können Lehrende durch den Erwerb des e|certificate ihre Medienkompetenz erweitern. Seitens der Fakultäten werden den Professorinnen und Professoren jährlich Mittel aus dem Globalbudget für unterstützende Beschaffungen in der Lehre und für Weiterbildungsmaßnahmen ge-

währt. Darüber hinaus werden auch Drittmittel zur fachlichen Weiterbildung eingesetzt. Diese Möglichkeiten in Summe stellen sicherlich ein überdurchschnittlich umfangreiches, differenziertes und qualitativ hochwertig abgestimmtes Portfolio an Weiterqualifizierungsangeboten dar.

Gemäß Dokumentation ist dem Studiengang eine Assistentin als nicht wissenschaftliche Mitarbeiterstelle zugeordnet. Da bei Bedarf weitere Kräfte auf Fakultätsebene gestellt werden und nach eigenen Auskünften ausreichend verfügbar sind, scheint hier kein weiterer Handlungsbedarf zu bestehen.

Bemerkenswert ist abschließend sicherlich die sehr gelungene Kombination passender Stellenprofile bei den Professorinnen und Professoren und der große Pool an Lehrbeauftragten aus der Praxis, den der Studiengang langfristig und weitblickend aufgebaut hat. Letzterer sichert nachhaltig einen aktuellen Praxisbezug der vermittelten Lehrinhalte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Finanzierung des Studiengangs „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) erfolgt nach Angaben der Hochschule über die Fakultät. Einzelne kleinere Ausgaben können über ein separates Drittmittelkonto getätigt werden.

Für die Lehrveranstaltungen stehen zwei PC-Pools, ein Medien- sowie ein Usability- und Techniklabor zur Verfügung. Hard- und Software wird kontinuierlich aktualisiert und erweitert. Die PC-Pools bieten Platz für 30 Studierende. Bei größeren Kohorten werden die Lehrveranstaltungen verdoppelt, um jedem bzw. jeder Studierenden einen Arbeitsplatz zu bieten. In einem dritten PC-Pool finden die Studierenden Plätze für Projekt- oder Abschlussarbeit oder für das Selbststudium. Die Räume stehen den Studierenden grundsätzlich von Montag bis Freitag, 7.00 bis 21.30 Uhr zur Verfügung, samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr, in der Zeit der Prüfungsvorbereitung auch an Sonntagen. Die hochschulweite E-Learning-Plattform „Moodle“ kommt regelmäßig zum Einsatz. Unterrichtsräume, PC-Pools und Bereiche der Bibliothek haben Accesspoints für WLAN. Ein Hörsaal wurde zum Projektraum mit flexibler Ausstattung umgestaltet.

Die Zentralbibliothek der Hochschule München versorgt die Fakultäten des Stammgeländes mit Literatur und Informationen. Mehr als 120.000 Medieneinheiten und ca. 250 laufende Print-Zeitschriftentitel werden nach eigenen Angaben in den Räumen angeboten. Darüber hinaus stehen weit über 100.000 lizenzierte eBooks, eJournals und zahlreiche Datenbanken zur Auswahl, die auch von zu Hause aus benutzt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe sehr gut und angemessen, um die Studiengangsziele zu erreichen

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformalitäten des Studiengangs „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) sind in der Studien- und Prüfungsordnung und dem Studienplan festgelegt und werden nach Angaben der Hochschule vom zentralen Bereich Prüfung und Praktikum rechtlich geprüft.

Als Prüfungsformen sind im Studiengang laut Angaben der Hochschule vorgesehen: schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Modularbeit, Präsentation, praktische Prüfung. Im Modulhandbuch ‚alt‘ sind als Prüfungsformen angegeben: schriftliche Prüfung, Referat, Leistungsnachweis, Seminararbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, 15-minütiges Kolloquium. Im Modulhandbuch ‚neu‘ sind für das erste bis dritte Semester ausschließlich die Prüfungsformen schriftliche Prüfung und Modularbeit angegeben.

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung „wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik besteht.“ Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt zu einem hochschulweit festgelegten Zeitpunkt Tag und Dauer der einzelnen Prüfungen fest und gibt diese hochschulweit bekannt. Alle Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten und richten sich nach den Lernergebnissen. Eine kompetenzorientierte Erfolgskontrolle kann somit aus Sicht der Hochschule gewährleistet werden.

In § 3 der Studien- und Prüfungsordnung sind Regelungen zu Grundlagen- und Orientierungsprüfungen sowie Vorrückungsregelungen getroffen. In § 6 und 12 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München sind die Prüfungsanmeldung und der Prüfungsrücktritt sowie die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Spektrum der eingesetzten Prüfungsformen ist hinreichend groß. Im Wesentlichen werden die Prüfungsformen schriftliche Prüfung und Modularbeit eingesetzt, zudem ist in einem Wahlpflichtmodul

auch eine mündliche Prüfung vorgesehen. Da unter den Begriff der Modularbeit ein breites Feld von weiter ausdifferenzierten Prüfungsformen wie beispielsweise Projektarbeit, Seminararbeit oder Projektstudienarbeit fällt, die zudem noch durch Referate ergänzt sind, decken die modulbezogen eingesetzten Prüfungsformen die zu prüfenden Kompetenzen gut ab. In einem von Interdisziplinarität geprägten Studiengang wie dem hier vorliegenden sind die breit gefächerten Kompetenzfelder durch die jeweils unterschiedlichen Prüfungsformen gut nachprüfbar.

Die Prüfungslast ist am Semesterende in den ersten beiden Semestern relativ hoch, da dort nach Studienplan jeweils sieben Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Im dritten Semester sind dafür nur fünf Prüfungsleistungen zu erbringen, sodass sich das etwas relativiert. Auch wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass die Prüfungsdichte zwar als anspruchsvoll gelte, aber nicht studienzeitverlängernd oder nicht zu absolvieren sei. Diesen Eindruck gewann auch die Gutachtergruppe. Die Prüfungstermine werden von zentraler Stelle geplant und bekanntgegeben, sodass sich Überschneidungen nicht ergeben, dies bestätigten während der Begehung sowohl Studierende als auch Lehrende. Der Prüfungszeitraum ist somit ausreichend gut planbar. Wiederholungsprüfungen werden im Folgesemester angeboten. Wie der gesamte Studiengang werden auch die Prüfungsformen in den Dienstbesprechungen weiterentwickelt. Auch durch die gewählten Semestersprecher wird von Seiten der Studierenden eine entsprechende Rückmeldung an die Studiengangsverantwortlichen kommuniziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) ist auf sieben Semester ausgelegt. Die Lehrveranstaltungen werden seitens der Hochschule so geplant, dass sie von allen Studierenden möglichst ohne zeitliche Unterbrechungen („Lehrstunden“) besucht werden können.

Die Arbeitsbelastung wird nach Angaben der Hochschule in den Evaluationen regelmäßig geprüft. Es zeigt sich, dass in regulären Lehrveranstaltungen die Arbeitsbelastung i. d. R. etwas unter dem angesetzten Wert liegt, in Lehrveranstaltungen mit Projektcharakter leicht darüber. Ein Grund für die Anpassung der ECTS hat sich daher bisher nicht ergeben.

Abhängig vom Semester schreiben die Studierenden nach Angabe der Hochschule zwischen zwei und fünf schriftliche Prüfungen, dazu kommen einzelne Modularbeiten und praktische Arbeiten. In den Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs mit Projektcharakter kommt noch ein Referat hinzu. Die Abgabe

der Projekt- und Modularbeiten wird so terminiert, dass diese zu Ende der Vorlesungszeit abgegeben sind und sich deren Erstellung nicht in die Prüfungszeit zieht. So bleibt den Studierenden mehr Zeit, sich auf die schriftlichen Prüfungen zu konzentrieren. Für die schriftlichen Prüfungen am Ende des Semesters wird der ganze Prüfungszeitraum ausgenutzt, so dass zwischen den einzelnen Prüfungen in der Regel einige prüfungsfreie Tage liegen. Die Prüfungen sind zudem so organisiert, dass es keine Überschneidungen gibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des vorliegenden Studiengangs ist grundsätzlich zu bejahen. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass diese bezüglich der Terminierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen hinreichend rechtzeitig und klar informiert werden. Die Kommunikation zwischen Hochschule und Studierenden ist hier nicht zu beanstanden. Die Module sind mit zwei Ausnahmen einsemestrig, ein Modul, das sich über zwei Semester streckt, dient der Vorbereitung und Durchführung der Bachelorarbeit, das andere ist ein Wahlpflichtmodul aus dem Fächerkatalog zum Studium Generale. Somit schließen die Module wie vorgegeben innerhalb eines Studienjahres ab und die Begründungen für die Module, die sich auf zwei Semester strecken sind hinreichend schlüssig. Der Workload scheint über die Module gemittelt den ECTS-Punkten zu entsprechen. Im Gespräch mit den Studierenden wurde der im Selbstbericht vermerkte Hinweis bestätigt, dass manche Module einen höheren Workload besitzen, während andere eine leicht geringere Arbeitslast aufweisen. Da sich dies jedoch über die Semester ausgleicht und erfahrungsgemäß innerhalb der verschiedensten Studiengänge weit verbreitet ist, sieht die Gutachtergruppe die Studierbarkeit hier nicht beeinträchtigt. Prüfungen und Lehrveranstaltungen werden zentral geplant und die Überschneidungsfreiheit wurde zusätzlich im Gespräch mit den Studierenden – solange nach Studienplan studiert wird – bestätigt. Wie bereits im vorigen Abschnitt erläutert, ist die Prüfungsdichte insbesondere in den ersten beiden Semestern relativ hoch. Allerdings wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass das Pensum zwar hoch sei, allerdings ohne Probleme zu absolvieren sei, somit sieht die Gutachtergruppe die Studierbarkeit des Studiengangs nicht beeinträchtigt. Der Umfang für ein Modul beträgt in der Regel 5 ECTS-Punkte. Abweichungen nach oben und unten sind bei einzelnen Modulen vorhanden, durch den curricularen Aufbau des Studiengangs gerechtfertigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilsanspruch

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrinhalte des Studiengangs „Technische Redaktion und Kommunikation“ (B.Eng.) werden nach Angaben der Hochschule kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Dies erfolgt zum einen durch die Berücksichtigung der Fragestellungen der Industrie, zum anderen durch Forschungsarbeiten sowie die Berücksichtigung des fachlichen und wissenschaftlichen Diskurses. Mehrere Lehrveranstaltungen – wie etwa verschiedene Projektmodule – haben einen starken Praxisbezug und finden häufig in Kooperation mit Vertretern aus der Industrie statt. Hierdurch wird neues, fachspezifisches Spezialwissen von den Studierenden erworben und praktisch umgesetzt. Auch erfolgen Exkursionen zu Unternehmen; dabei werden u.a. die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Aspekte der Technischen Kommunikation vertieft.

Lehrende des Studiengangs entwickeln in Forschungs- und Drittmittelprojekten neue Methoden oder Technologien, um das Feld der Technischen Kommunikation weiter zu entwickeln. So ist in einem Forschungssemester eine Monografie zum Thema Usability entstanden, in dem hochschulweiten Projekt ZUG („Für die Zukunft gerüstet“) wurden innovative Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien für Lehre und Prüfung entwickelt. Ein zum Wintersemester 2019/20 neuer Forschungsschwerpunkt befasst sich mit Innovationskommunikation und -transfer. In weiteren Drittmittelprojekten wurden neue Methoden und Ansätze für zukünftiges Informationsmanagement entwickelt. Die neu gewonnenen Erkenntnisse fließen auch in die Lehre ein.

Als direkter Austausch mit der Welt der Technischen Kommunikation dient nach Angaben der Hochschule die alljährliche Exkursion auf die tekomp-Jahrestagung unter Beteiligung sowohl der Studierenden des 6. Semesters als auch einiger Lehrender. Daneben hat sich die vom Studiengang veranstaltete Fachkonferenz DocMuc als Branchentreffpunkt für Expertinnen und Experten der Technischen Redaktion und Kommunikation etabliert. Auch der Austausch mit Vertretern des TRK-Alumni München e.V. ist bedeutsam. Über den TRK-Alumni München e.V. ist es auch möglich, den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen hinsichtlich der Branchen, Firmen oder Positionen zu verfolgen.

Seitens der Fakultäten werden den Professorinnen und Professoren jährlich bestimmte Mittel aus dem Globalbudget für unterstützende Beschaffungen in der Lehre und für Weiterbildungsmaßnahmen gewährt. Diese Mittel werden vielfach für die fachliche Weiterbildung (Seminare, Workshops etc.) verwendet. Darüber hinaus werden auch Drittmittel zur fachlichen Weiterbildung eingesetzt.

Die Lehrinhalte des Studiengangs werden kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst. Dies gelingt zum einen durch die Berücksichtigung der Fragestellungen der Industrie, zum anderen durch eigene Forschungsarbeiten bzw. Berücksichtigung des fachlichen und wissenschaftlichen Diskurses.

Darüber hinaus entwickeln Lehrende des Studiengangs in eigenen Forschungs- und Drittmittelprojekten neue Methoden oder Technologien, um das Feld der Technischen Kommunikation weiter zu entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als direkter Austausch mit der Welt der Technischen Kommunikation dient die alljährliche Exkursion auf die tekom Jahrestagung unter Beteiligung von sowohl den Studierenden des 6. Semesters als auch einigen Lehrenden. Diese und weitere Maßnahmen (wie z. B. die Teilnahme an Fachkongressen für Wissenschaftskommunikation) ermöglichen es, den fachlichen Diskurs zu verfolgen und auch mitzugestalten. Dazu gehört auch die in der Regel jährlich stattfindende Fachkonferenz DocMuc.

Die beschriebenen Maßnahmen stellen insgesamt sicher, dass die Lehrinhalte stets aktuell und adäquat sind.

Eine Anpassung an neue Entwicklungen, Anforderungen und Technologien geschah ab dem Wintersemester 2018/2019 durch eine überarbeitete und modernisierte Studien- und Prüfungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

(nicht einschlägig)

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das organisatorische Grundverständnis der Hochschule München stellt nach eigenen Angaben auf starke, selbstbewusste und inhaltlich eigenständige Fakultäten ab. Die Stabsabteilung Qualitätsmanagement steht allen Fakultäten zur Unterstützung in der kontinuierlichen Verbesserung des Studienangebots zur Verfügung. Es arbeiten zentral sechs Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bedarfsgerecht und serviceorientiert für das fortlaufende Monitoring zur Weiterentwicklung des Studienangebots unter Einbezug der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen in den Bereichen Befragungen und Evaluation, Studiengangsentwicklung und Akkreditierung, Prozessmanagement und Berichtswesen.

Im Rahmen des PDCA-Zyklus werden an allen Fakultäten regelmäßig folgende Befragungen durchgeführt: Studieneingangsbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation, Studienqualitätsmonitor (DZHW), Career Test (Universum) und CHE-Ranking/U-multirank. Neben diesen Studierendenbefragungen finden folgende Absolventenbefragungen statt: Bayerische Absolventenstudien/-panel, Nationales Absolventenpanel und Absolventenbefragung (Universum). Hinzu kommt als statistische Auswertung der jährliche Lehrbericht.

Im Studiengang werden folgende QM-Maßnahmen durchgeführt: regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation, Austausch mit Vertretern der Industrie im Rahmen von Praxissemester und Abschlussarbeit und Alumnibefragungen. Die Ergebnisse werden in der Fakultät an die betroffenen Stakeholder kommuniziert.

Die Grundsätze der Evaluation enthalten nach Angaben der Hochschule Kernthemen, die sicherstellen sollen, dass die Lehrevaluation sowohl von Lehrenden als auch von Studierenden als gewinnbringendes Feedbackinstrument wahrgenommen und genutzt wird. Die Kernthemen sind:

- Regelmäßigkeit und Systematik bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen, die evaluiert werden
- Verwendung einheitlicher Fragebögen je Veranstaltungsart
- Verbindliche Durchführung eines Feedbackgesprächs mit den Studierenden, i. d. R. noch während des Semesters
- Objektive, automatische Auswertung der Lehrevaluation

Verantwortlich für das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation ist der zuständige Studiendekan bzw. die zuständige Studiendekanin.

Die Hochschule stellt für Befragungen die Software EvaSys zur Verfügung. Vorteile sind die elektronische Datenerfassung und das automatische Reporting. Für die Lehrevaluation stehen Musterfragebögen für unterschiedlichste Lehrveranstaltungsarten zur Verfügung. Es werden neben Fragen zur Qualität der Lehre aus Studierendensicht auch Einschätzungen der Arbeitsbelastung abgefragt. Die Lehrbeauftragten sind in die studentische Evaluation eingebunden.

Die Evaluation des Studiengangs auf Fakultätsebene findet nach Angaben der Hochschule durch regelmäßige Dienstbesprechungen statt. Hierzu ist die Erfassung von Studiendaten und deren Messung zur Bewertung der Qualität der Lehre, die durch eine zentrale Ressource im Rahmen der Abteilung Studium erstellt und zur Verfügung gestellt werden, unabdingbar. Die Evaluation auf Dozentenebene wird durch die studentische Evaluation durchgeführt. Die Ergebnisse sind personenbezogen und stehen im Detail nur den jeweiligen Dozenten selbst und dem Studiendekan oder der Studiendekanin zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evaluation auf Ebene der Lehrenden wird durch die studentische Evaluation durchgeführt. Die Ergebnisse sind personenbezogen und stehen im Detail nur den jeweiligen Lehrenden selbst und dem Studiendekan oder der Studiendekanin zur Verfügung. Soweit der Gutachtergruppe bekannt, entspricht dies dem mehrheitlichen Vorgehen an deutschen Hochschulen. Entscheidend für die Weiterentwicklung dürfte die Qualität der jeweiligen Nachbesprechungen der/des Studiendekan*in mit den Lehrenden sein, die erfahrungsgemäß je nach Einzelfall deutlich variieren dürften.

Die Hochschule, die Fakultät und der Studiengang nehmen an zahlreichen Qualitätsmanagementinitiativen und -angeboten des Landes Bayern teil, die allerdings mehrheitlich der Datenerhebung und Analyse dienen. Zentrales studiengangeigenes Instrument des Feedbacks von Evaluationsergebnissen stellt die verbindliche Durchführung von Feedbackgesprächen der Lehrenden mit den Studierenden i. d. R. noch während des Semesters dar. Die Lehrenden selbst sichern dabei die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben während der Durchführung der Feedbackgespräche zu. Daneben wird der Austausch mit Vertretern der Industrie im Rahmen von Praxissemestern und Abschlussarbeiten gesucht und Alumnibefragungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden durch Qualitätszirkel und Fakultätsworkshops an die betroffenen Stakeholder kommuniziert. Auch dies entspricht den üblichen Vorgehensweisen an deutschen Hochschulen, soweit bekannt.

Es arbeiten hochschulzentral sechs Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter serviceorientiert sowohl für das fortlaufende Monitoring als auch der Weiterentwicklung des Studienangebots unter Einbezug der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen in den Bereichen Befragungen und Evaluation, Studiengangentwicklung und Akkreditierung, Prozessmanagement und Berichtswesen. Diese personelle Besetzung darf wohl als überdurchschnittlich bezeichnet werden, konzentriert sich aber deutlich auf die Datenerfassung und -aufbereitung.

Der vergleichsweise große bis sehr große Aufwand, der im Bereich des Monitorings auf Hochschul-, Fakultäts- und Studiengangebene betrieben wird, scheint mehr als ausreichend, ja geradezu großzügig zu sein, stellt man die Maßnahmen im Bereich der Verwertung und konstruktiven Nutzung zur Weiterentwicklung der Studienangebote dazu ins Verhältnis.

Vermutlich verfügen nur sehr wenige Studiengänge über eine so umfassende Datenlage im Bereich des Qualitätsmonitorings. Hier kann der untersuchte Studiengang als mustergültig gelten. Anders sieht es bei der verbindlichen und koordinierten Auswertung und Nutzung der gewonnenen Ergebnisse aus. Hier ließen sich noch einige Maßnahmen für eine einheitlichere und transparentere Verwendung der gewonnenen Daten realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß Hochschulentwicklungsplan 2018 arbeitet die Hochschule „(...) kontinuierlich an einer Organisationskultur der Anerkennung und Wertschätzung sowie daran, Chancengleichheit für alle Hochschulangehörigen zu sichern.“ Nach Angaben der Hochschule werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Angeboten für Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Professorinnen und Professoren sowie bei der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Gleichstellungsarbeit wird somit als Querschnittsaufgabe verstanden. Es werden Strukturen und Maßnahmen etabliert, die Barrierefreiheit erhöhen und die heterogenen Fähigkeiten aller sichtbar machen. Außerdem soll nach Angaben der Hochschule die Steigerung des Frauenanteils insbesondere unter den Studierenden in den Ingenieurwissenschaften und bei den Professuren und Führungspositionen vorangetrieben werden. Um die Mitglieder der Hochschule München für das Thema Chancengleichheit zu gewinnen, finden regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen statt. Eine enge Verzahnung der hochschulinternen Gleichstellungsarbeit mit der aktuellen Genderforschung ist dabei ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Die Ausführliche Strategie sowie die dazugehörigen Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung an der Hochschule München sind im Gleichstellungskonzept, welches der Gutachtergruppe vorlag, dargestellt. Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen finden sich auch auf der Webseite der Hochschule München.

Der Nachteilsausgleich für Studierende ist in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen geregelt. Die entsprechenden Maßnahmen werden bei der Prüfungsplanung und -durchführung berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein adäquates Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich ist auch in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in § 5 verankert. Dieses Konzept und der Nachteilsausgleich werden konsequent in den Studiengängen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

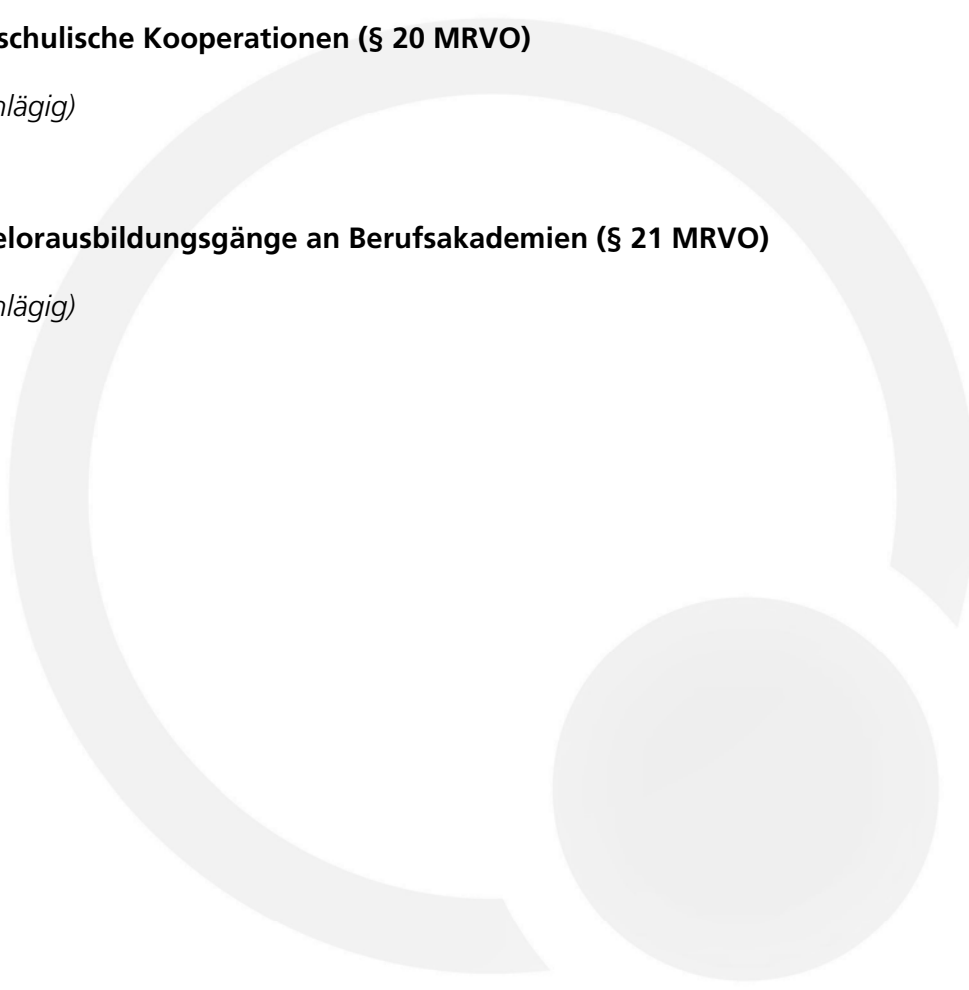
(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)



III **Begutachtungsverfahren**

1 **Allgemeine Hinweise**

Keine.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- MRVO, Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: Prof. Lutz Leuendorf, Hochschule Furtwangen, Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Hans Schwarz, Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), Fachbereich Kommunikation und Medien
- Vertreter der Berufspraxis: Dominik Mühlbauer, mühlbauer+partner, Technische Dokumentation GmbH & Co. KG
- Vertreter der Studierenden: Jan-Hendrik Haack, RWTH Aachen, Technik-Kommunikation Maschinenbau (M.Sc.)

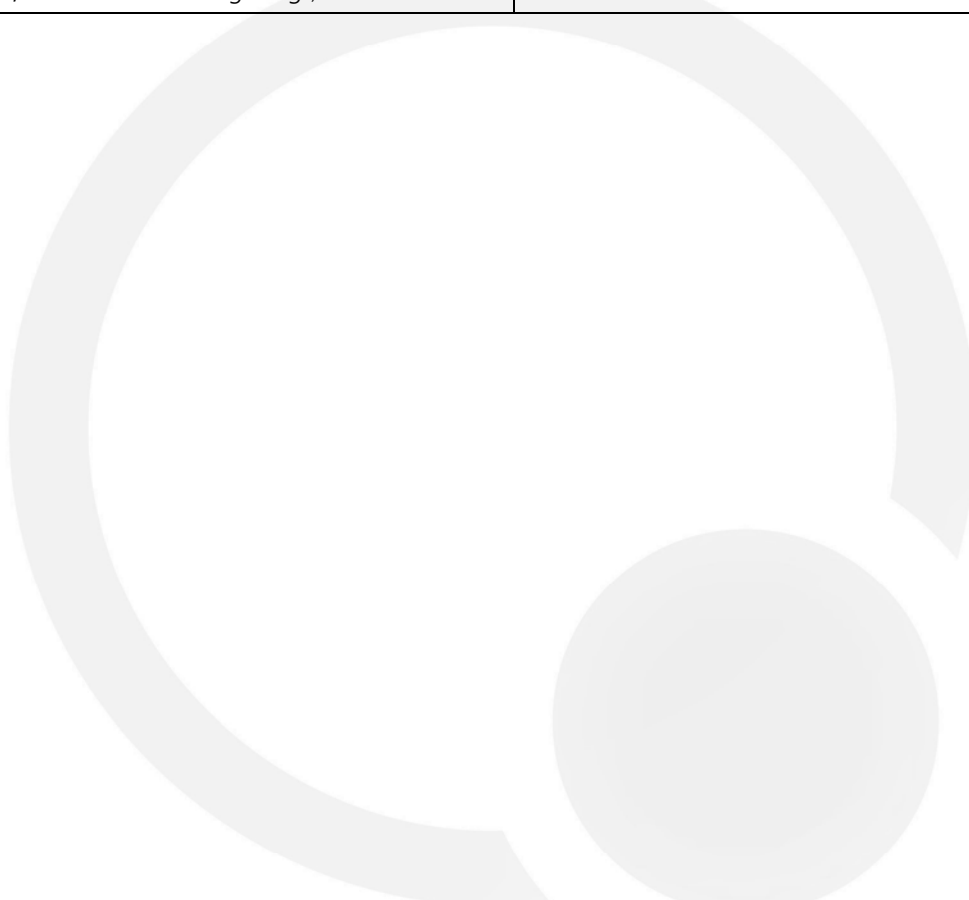
IV **Datenblatt**

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	53,68 % (WiSe 2011 bis SoSe 2014)
Notenverteilung	2,16
Durchschnittliche Studiendauer	7,88 Semester
Studierende nach Geschlecht	50,9 % männlich, 49,1 % weiblich

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.12.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	31.03.2015 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Labore



Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)